



# Reglement Ehren- und Freimitgliedschaft Sportverein Olten

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen, die Vergabe sowie den Entzug der Ehren- und Freimitgliedschaft im Sportverein Olten.

### 1.2. Rechtsgrundlage

Dieses Reglement stützt sich auf Art. 15 und Art. 16 der Statuten des Sportverein Olten und wird durch den Vorstand erlassen.

### 1.3. Zuständigkeit

<sup>1</sup> Für die Vergabe und den Entzug der Freimitgliedschaft ist der Vorstand zuständig.

<sup>2</sup> Für die Ernennung und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft ist die Generalversammlung zuständig.

## 2. Freimitgliedschaft

### 2.1. Definition

Freimitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit einen Beitrag zum Vereinsleben leisten, ohne aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen.

### 2.2. Anspruchsgruppen

Als Freimitglieder können insbesondere ernannt werden:

- a) Trainer:innen und Schiedsrichter:innen, welche nicht als Aktivmitglieder geführt werden
- b) Personen mit organisatorischen, administrativen oder unterstützenden Funktionen

### 2.3. Voraussetzungen

Die Freimitgliedschaft setzt voraus, dass eine Person:

- a) regelmässig eine definierte Funktion oder Aufgabe im Verein erfüllt
- a) einen nachweisbaren Beitrag zum Vereinsbetrieb leistet

### 2.4. Vergabe

<sup>1</sup> Die Freimitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen. Vorschläge können durch Control Leader eingebracht werden.

<sup>2</sup> Der Entscheid ist zu protokollieren.

## **2.5. Dauer**

Die Freimitgliedschaft ist an die Ausübung der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit gebunden.

## **2.6. Überprüfung**

Der Vorstand überprüft die Voraussetzungen der Freimitgliedschaft periodisch, mindestens einmal jährlich.

## **2.7. Entzug**

- <sup>1</sup> Die Freimitgliedschaft wird entzogen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- <sup>2</sup> Insbesondere erfolgt ein Entzug bei Beendigung der Tätigkeit als Trainer:in, Schiedsrichter:in oder Funktionsträger:in.
- <sup>3</sup> Der Entzug erfolgt durch den Vorstand auf die Generalversammlung und ist zu protokollieren.

# **3. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidium**

## **3.1. Definition**

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen sind Personen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.

## **3.2. Voraussetzungen**

Eine Ernennung kann erfolgen, wenn eine Person:

- a) sich über eine längere Zeit in besonderem Masse für den Verein engagiert hat
- b) einen nachhaltigen Beitrag zur Entwicklung oder zum Erfolg des Vereins geleistet hat
- c) besondere Verdienste in leitender, organisatorischer oder sportlicher Funktion erbracht hat

## **3.3. Vergabe**

Vorschläge zur Ernennung als Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident:in können gemäss Art. 17 der Statuten durch Mitglieder eingereicht werden. Diese sind der Control «Governance» zur Prüfung und Beratung sowie zur allfälligen Antragstellung an die Generalversammlung zu unterbreiten.

- a) Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung
- b) Der Vorstand stellt einen begründeten Antrag
- c) Die Ernennung wird im Protokoll der Generalversammlung festgehalten

## **3.4. Dauer und Entzug**

- <sup>1</sup> Die Ehrenmitgliedschaft sowie das Ehrenpräsidium werden auf Lebenszeit verliehen.
- <sup>2</sup> Ein Entzug ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, insbesondere wenn eine Person durch ihr Verhalten dem Verein schweren materiellen oder immateriellen Schaden zufügt oder dessen Ansehen erheblich beeinträchtigt.
  - a) Der Entzug erfolgt durch die Generalversammlung auf begründeten Antrag des Vorstands
  - b) Der betroffenen Person ist vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben